

Sitz des Reichsgerichts in Leipzig

Gemäß Gesetz Nr 17 des Jahrgangs 1877, vom 11. April 1877

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. S. 415. — Vertrag mit Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser nach Chohen. 415.

(Nr. 1182.) Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§. 2.

Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 11. April 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1183.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chohen. Vom 2. März 1877.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu erweitern,

Reichs-Gesetzbl. 1877.

61

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1877.